

Gebäudetechnik

Planer in der Pflicht zum Brandschutz

Die Liberalisierung des Bauordnungsrechts und verschärfte Marktbedingungen beschleunigen den Trend im Baubereich immer billiger zu bauen und dabei an der Sicherheit insbesondere im Brandschutz zu sparen. Planer bewegen sich dabei häufig auf einem schmalen Grat.



Wirtschaftlich sind die Planer auf Aufträge seitens der Bauherren angewiesen, die vor allem die kostengünstigeren Brandschutzkonzepte bevorzugen; rechtlich tragen sie nach Abschaffung der förmlichen Baugenehmigung die volle Haftung für Planungsfehler. Es liegt daher in ihrem eigenen Interesse, sich über die rechtlichen Vorgaben und Pflichten im Klaren zu sein. Basierend auf eigenen Erfahrungen im Brandschutz sowie Veröffentlichungen von Prof. Dr. Gerd Motzke wird diese planerische Pflichtenlage hinsichtlich des baulichen Brandschutzes im folgenden Artikel erläutert. Prof. Dr. Gerd Motzke ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und Honorarprofessor an der Jur. Fakultät der Universität Augsburg für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht.

Differenzierte Pflichtenlage

Laut Prof. Motzke ist der Planer im Bereich des Brandschutzes hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben und normativer Regelungen unterschiedlich in der Pflicht: Einerseits hat er den bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu genügen; andererseits ist er werkvertraglich seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet die Planung, Koordinierung und Objektüberwachung so vorzunehmen, dass das Bauwerk frei von Sachmängeln ist. Und drittens muss das geplante Werk auch den Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügen.

Mehrfache rechtliche Zugriffsmöglichkeiten

Bei mangelhafter Planung, Koordinierung oder Objektüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes mit schädlichen Folgen für Personen und Sachen kann der Planer auf verschiedenen Wegen zur Verantwortung gezogen werden.

Während die Gewährleistung nach fünf Jahren abgeschlossen und beendet ist, verjährt die Haftung für Schäden aus einem Brand samt dessen Folgen (als dessen Ursache auch Planungsfehler ausgemacht werden) praktisch nicht (vgl. § 199 BGB).

Denn die Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung beträgt zwar grundsätzlich drei Jahre; doch nach dem Schuldrechtsreformgesetz droht für Tatbestände der unerlaubten Handlung, wozu die Haftungstatbestände im vermeidbaren Brandfall gehören, ohne Rücksicht auf Fälligkeit und Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis eine 30jährige Verjährungsfrist als Maximalfrist. Für den Planer sind demnach die zu beachtenden Parameter von besonderer Bedeutung. Dabei ist zwischen gesetzlichen Anforderungen und solchen technischer Art zu unterscheiden.

Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen haben unterschiedlichen Charakter. Neben den gesetzlichen Regelungen nach Werkvertragsregeln und den Regelungen der unerlaubten Handlung stehen vertragsrechtliche Bestimmungen des BGB oder der VOB. EU-Recht spielt zusätzlich eine Rolle: So enthält die EG-Bauproduktenrichtlinie, die nicht unmittelbar gilt, sondern der Umsetzung in nationales Recht bedarf, im Anhang I wesentliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes. Unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt die Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie auf der Grundlage der Musterbauordnung in den Länderbauordnungen. Dabei können allerdings genauere Anforderungsdetails durchaus fehlen, womit eine gewisse Lösungsoffenheit besteht.

Sonstige Anforderungen an den Entwurf und die Ausführung von Bauwerken

aus öffentlich-rechtlicher Sicht finden sich in den verschiedensten Verordnungen nach Landesrecht (beispielsweise in den Garagenverordnungen, der Verordnung über Feuerungsanlage und Heizräume, der Warenhausverordnung, Versammlungsstättenverordnung und der Gaststättenbauverordnung).

Technische Baubestimmungen

Von diesen Rechtsvorschriften sind eingeführte Technische Baubestimmungen (ETB) und Muster-Richtlinien zu unterscheiden. Deren Aufgabe besteht in der Konkretisierung der Lösungsansätze an Stellen, wo das Bauordnungsrecht Offenheit lässt.

Die ETB sind in erster Linie bauordnungsrechtlich geprägt. Technische Regeln, die von den einschlägigen ETB-Ausschüssen erarbeitet werden, werden bauordnungsrechtlich eingeführt und sind nach § 3 MBO dann auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht zu beachten. Diese Ausrichtung sichert die Übereinstimmung der Planungs- oder Unternehmerleistung mit den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Die Musterindustriebauanleitung (Fassung März 2000) ist ein typisches Beispiel für eine von den Ausschüssen der ARGEBAU erarbeitete Richtlinie; sie enthält unter Brandschutzgesichtspunkten Genehmigungs- und Planungsanforderungen für Industriebauten.

Außerdem werden DIN-Normen als ETB eingeführt. Die ETB sind deshalb einerseits Regelungen, die von der ARGEBAU und ihren Ausschüssen eigenständig erarbeitet werden, andererseits solche technische Regeln, die beispielsweise vom DIN als DIN-Normen geschaffen werden.

Aus zivilrechtlicher Sicht ergibt sich das Problem, ob über die ETB das Anforderungsprofil generell (also auch maßgeblich für das Werkvertragsrecht und die Verkehrssicherungsregeln) vorgegeben wird.

Für den Planer stellt sich damit die Frage, ob er mit Beachtung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zugleich auch für Sachmangelfreiheit im Sinne des Werkvertragsrechts und für die Einhaltung der Verkehrssicherheitsanforderungen gesorgt hat. Laut Prof. Motzke ist das gewährleistet, wenn eine Einheit im Anforderungsprofil besteht. Sind die Anforderungen unterschiedlich zu definieren, hat der Planer in erster Linie aufzuklären und zu beraten.

Werkvertragliche Pflichten

Das Werkvertragsrecht verlangt danach, dass das geschuldete Werk sachmangelfrei erstellt wird. Das bedeutet in einem technisch geprägten Bereich notwendig die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. So weisen die Materialien zur Schuldrechtsreform (BR-Drucks. 14/4060 S. 261) darauf hin, dass Planer und Bauunternehmer auch ohne jegliche Benennung in § 633 BGB selbstverständlich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten haben.

Aber wonach soll sich der Planer richten, wenn das Bauordnungsrecht mit seinen ETB eine Altfassung einer DIN als beachtlich erklärt, das Werkvertragsrecht aber die Beachtung der Neufassung einer DIN einfordert, weil diese Neufassung Ausdruck von anerkannten Regeln der Technik ist?

Nach Prof. Motzke ist in diesem Fall Aufklärung des Auftraggebers geboten; zudem sollte der Planer beachten, dass das Bauordnungsrecht eine Abweichungsklausel enthält. Denn § 3 MBO besagt, dass von den Technischen Baubestimmungen abgewichen werden kann, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden. Diese Anforderungen beinhalten Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen) nicht gefährdet werden. Dies wird nach Ansicht von Prof. Motzke regelmäßig mit der Beachtung von Technischen Regelwerken gelingen, deren Normwerk in der Altfassung als ETB eingeführt worden und in der Neufassung als anerkannte Regel der Technik einzustufen ist. Kann sich z. B. ein Planer für seine Planung auf eine DIN-Norm neueren Datums berufen, spricht die tatsächliche Vermutung dafür, dass die anerkannten

Regeln der Technik beachtet worden sind.

Ist diese DIN-Norm zudem als Technische Baubestimmung eingeführt, wird damit auch den bauordnungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan.

Verkehrssicherungspflicht und Bauordnung

Entscheidet sich der Auftraggeber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegen die in einem Bundesland detailliert geregelten Bauweisen, ist der Planer mit dem Problem der Verkehrssicherungspflicht konfrontiert. Denn eine von der Landesbauordnung abweichende Planung, Koordinierung und Überwachung ist verkehrssicherungswidrig. Damit setzt sich der Planer im Schadensfall Ansprüchen nach den Regeln der unerlaubten Handlung aus, wenn ein Dritter zu Schaden kommt. Bieten sich in einem solchen Fall keine Kompensationslösungen an (wozu neben einem anlagentechnischen Brandschutz auch die Möglichkeiten eines organisatorischen Brandschutzes zählen), steht der Planer vor der Frage, auf welche Weise eine Haftungsentlastung zu erreichen ist. Allein der Hinweis auf Bedenken ist fruchtlos, weil diese Bedenkenanmeldung zur Freizeichnung allenfalls gegenüber dem Auftraggeber führt. Gegenüber zu Schaden gekommenen Dritten wirkt eine solche Bedenkenanmeldung nicht.

Damit stellt sich die Frage, ob ein Betreiber oder Planer, der sich am Stand des Bauordnungsrechts ausgerichtet hat, immer auch zivilrechtlich ordnungsgemäß gehandelt hat.

Das ist nach Angaben von Prof. Motzke zu verneinen: Die Anforderungen an die bürgerlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht sind eigenständig zu entwickeln. Sie richten sich bezüglich der Anforderungsdichte und -tiefe nicht am Stand des Bauordnungsrechts aus. Der Bundesgerichtshof vertritt sogar verallgemeinernd die Auffassung, dass eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis, wie sie eine Baugenehmigung darstellt, andere Zwecke verfolgt als die auf den Vertrauenserwartungen des Verkehrs beruhende, auf den Integritätsschutz gefährdeter Personen ausgerichtete und deshalb in ihrer Zielsetzung umfassendere Verkehrssicherungspflicht.

Die für die Planung und Errichtung eines Objekts erteilte Baugenehmigung ist deshalb keine zivilrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Das Bauordnungsrecht enthält unter Verkehrssicherungsaspekten ein Mindestprogramm. Die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht orientiert sich nicht an einem Mindestprogramm, sondern an den Anforderungen des Einzelfalls.

Umsetzung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht

Grundsätzlich sind diejenigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Betreiber einer Anlage für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren – und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Da eine Verkehrssicherung (die jeden Unfall ausschließt) nicht erreichbar ist, geht es zivilrechtlich darum, Zumutbarkeitsschranken zu entwickeln. Diesbezüglich kommt z. B. DIN-Normen eine nicht unbeachtliche Wirkung zu.

DIN-Normen sind laut Prof. Motzke grundsätzlich geeignet zu bestimmen, was zur Verkehrssicherheit geboten ist. Anerkannt ist, dass DIN-Normen trotz ihres nur empfehlenden Charakters den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln. Allerdings können sich DIN-Normen auf bestimmte Bereiche beschränken und damit ein sicherheitsrelevantes Anforderungsprofil festlegen, was von Rechts wegen nicht genügt. Der Bundesgerichtshof hält sie denn auch für ergänzungsbedürftig. Welche über die DIN-Normen hinausgehenden Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, hängt daher stets von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab. Maßgebend ist, ob derjenige Sicherheitsgrad erreicht wird, der in dem entsprechenden Bereich von der herrschenden Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet wird.

Fazit

Planer schulden Brand- und Rauchgaschutz nicht nur dem Besteller, sondern sind über die gesamte Nutzungsdauer des Objekts auch verkehrssicherungspflichtig. Planung und Ausführung müssen so beschaffen sein, dass das Entstehen von Bränden möglichst vermieden wird und im Brandfall Personenrettung möglich ist. Maßstab sind die Regeln und Erkenntnisse, die spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme gelten. Dazu zählen auch die eingeführten Technischen Baubestimmungen (ETB) wie DIN-Normen. Sie präzisieren die Musterbauordnung und Landesbauordnungen, wo diese genaueren Anforderungsdetails fehlen.

Das Thema Planerpflichten und -haftung erläutert Prof. Dr. Gerd Motzke ausführlich in einem Fachaufsatz unter dem Titel „Planerhaftung im Brandschutz“.

Der Aufsatz kann im Internet unter www.fvrl.de abgerufen werden.

Der Autor

Dipl.-Phys. Holger David, Fachjournalist